



# Armenordnung

für

## die Stadt Braunschweig.

Auf Grund des §. 159 der revidirten Städteordnung vom 19. März 1850 wird über die Verwaltung des Armenwesens der Stadt Braunschweig, mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung, das Folgende statutarisch festgestellt.

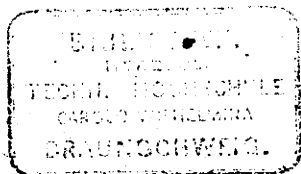
### §. 1.

Zur Leitung des Armenwesens der Stadt ist eine unter der Oberaufsicht des Stadt-Magistrats stehende Deputation eingesetzt, welche die Bezeichnung „Armen-direction“ führt.

Dieselbe bildet das Organ des Ortsarmenverbandes der Stadt.

### §. 2.

Die Armendirection besteht, außer dem Vorsitzenden, aus dem mit dem Decernate in Unterstützungssachen



betrauten Mitglieder des Stadt-Magistrats und drei anderen Mitgliedern, welche von der Stadtverordneten-Versammlung auf drei Jahre gewählt werden.

Den Vorsitz führt der Vorsteher des Stadtmagistrats und im Falle der Behinderung desselben ein von ihm zu bestimmendes anderes Magistratsmitglied.

Alljährlich scheidet eins der von den Stadtverordneten gewählten Mitglieder aus. Bei der ersten Wahl ist durch das Loos zu bestimmen, welches Mitglied nach einem oder nach zwei Jahren ausscheiden soll.

Der Armendirection wird das erforderliche Bureau- und Botenpersonal beigegeben.

### §. 3.

Die Armendirection hält an bestimmten vorher bekannt gemachten Tagen ihre regelmäßigen Sitzungen. Außerordentliche Sitzungen werden durch den Vorsitzenden nach Bedürfnis angeordnet.

Die Armendirection ist beschlußfähig, wenn drei ihrer Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu den regelmäßigen Sitzungen der Armendirection werden die sämtlichen Bezirksvorsteher (§. 7) eingeladen.

## §. 4.

Zum Wirkungskreise der Armeudirection gehören alle nicht den Bezirks-Armencommissionen (§. 7) überwiesenen Angelegenheiten; insbesondere hat dieselbe

- 1) die Verhältnisse der ärmeren Classe der Bevölkerung und die Ursachen ihrer Verarmung zu erforschen, die zur Vorbeugung und Abhülfe dienlichen Einrichtungen zu treffen oder an zuständiger Stelle zu beantragen,
- 2) das Vermögen der Armencaffe zu verwalten,
- 3) bei Aufstellung des jährlichen Stats der Armencaffe nach Maßgabe der Bestimmungen der revidirten Städteordnung mitzuwirken,
- 4) die für die Armenpflege durch den festgestellten Etat oder durch besondere Beschlüsse der städtischen Behörden überwiesenen Geldmittel bestimmungsmäßig zu verwenden,
- 5) die Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Armencaffe vorzuprüfen,
- 6) die Geschäftsführung der Bezirks-Armencommissionen und der ihr unterstellten geschlossenen Anstalten zu leiten und zu überwachen,
- 7) für die Erstattung der geleisteten Unterstützungen zu sorgen,
- 8) Bekleidungsgegenstände für die in offener Armenpflege befindlichen Personen zu beschaffen,

- 9) die Unterbringung hiesiger Armen in Pflege-  
stellen außerhalb der Stadt zu beschließen,
- 10) über die Aufnahme von Personen in das städ-  
tische Pflegehaus oder in eine auswärtige Er-  
ziehungs-, Heil- oder Pflegeanstalt zu entscheiden  
resp. solche Aufnahme an zuständiger Stelle zu  
beantragen,
- 11) die Vertheilung der Einkünfte aus Stiftungen  
und Legaten, sowie der sonst durch freiwillige  
Wohlthätigkeit den Armen zugewandten Gaben  
vorzunehmen, insoweit sie ihr von dem Stadt-  
magistrate übertragen wird, und sofern dieselbe  
nicht nach besonderer Bestimmung dieser Stif-  
tungen, Legate und Geschenke anderen Organen  
zu überlassen ist,
- 12) mit den Vorständen der hiesigen Wohlthätigkeits-  
vereine Verbindung anzustreben und zu unter-  
halten.

#### §. 5.

Zum Zwecke der Rückzahlung gewährter Unter-  
stützungen hat die Armendirection

- 1) die alimentationspflichtigen Verwandten eines  
Unterstützten heranzuziehen, den Letzteren selbst  
zum Erfasse, sobald er dazu im Stande ist,  
anzuhalten, ausstehende Forderungen des Unter-

stützten zu sichern und zu realisiren und aus dem Nachlasse desselben sich bezahlt zu machen, 2) in Vertretung des Ortsarmenverbandes der Stadt den Unterstützungswohnsitz des Unterstützten zu ermitteln und bei den verpflichteten Armenverbänden die Erstattung der geleisteten Unterstützungen beziehungsweise die Uebernahme des Unterstützten zu betreiben.

#### §. 6.

Die Stadt wird in 18 Bezirke eingetheilt; für jeden derselben wird eine Bezirks-Armencommission mit der Aufgabe eingesetzt, in ihrem Bezirke die offene Armenpflege theils als Hilfsorgan der Armendirection, theils selbstständig wahrzunehmen.

#### §. 7.

Die Bezirks-Armencommissionen bestehen aus dem Bezirksvorsteher als Vorsitzenden, einem Stellvertreter desselben und den Armenpflegern des Bezirks. (§§. 8 und 9.)

Die Bezirksvorsteher und Armenpfleger werden auf drei Jahre, die stellvertretenden Bezirksvorsteher aus den Armenpflegern des Bezirks auf ein Jahr durch die Stadtverordneten-Versammlung gewählt; in jedem Jahre scheidet ein Dritteltheil der Bezirksvorsteher und Armenpfleger, das erste Mal durch das Loos, später nach dem Dienstalter aus.

Für mehrere Armenbezirke wird ein gemeinschaftlicher Armenarzt bestellt. Derselbe ist befugt, an den Sitzungen sämmtlicher Armen-Commissionen dieser Bezirke mit berathender Stimme Theil zu nehmen.

#### §. 8.

Die Armenbezirke werden in Quartiere eingetheilt; in jedem derselben wird die Armenpflege einem Armenpfleger übertragen, so zwar, daß die Zahl der jedem Pfleger überwiesenen Armen (Einzelnstehenden oder Familienhäupter) in der Regel nicht mehr als sechs beträgt.

#### §. 9.

Die Fürsorge für die in Privatpflege untergebrachten verwaisten und verlassenen Armenkinder bis zur Confirmation wird besonderen Armenpflegern (Waisepflegern) übertragen. Die Zahl der jedem derselben anvertrauten Pflegekinder soll in der Regel nicht mehr als drei betragen.

Die Armendirection ist befugt, die Fürsorge für Mädchen bis zur Confirmation und für die Knaben bis zum schulpflichtigen Alter an Armen-Waisenpflegerinnen zu übertragen. Diese Pflegerinnen werden durch die Armendirection gewählt.

#### §. 10.

Die Bezirks-Armencommissionen treten regelmäßig mindestens einmal monatlich und außerdem so-

balb es der Bezirksvorsteher für erforderlich erachtet, zusammen.

Die Versammlung der Bezirks-Armencommission ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens ein Drittel ihrer Mitglieder anwesend ist.

Der Vorsitzende hat volles Stimmrecht und giebt bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Auch hat er das Recht, Beschlüsse der Versammlung zu beanstanden und zur Entscheidung der Armendirection zu bringen.

### §. 11.

Die Bezirks-Armencommission hat sich in fortgesetzter Kenntniß des Zustandes der Armen und des Standes der Armuth im Bezirke zu erhalten. Insbesondere gehört zu ihrem Wirkungskreise

- 1) die Bewilligung jeder Art von Unterstützung zum Unterhalte in baarem Gelde oder in Naturalien innerhalb der ihr zugewiesenen etatsmäßigen Mittel und nach den diesbezüglich festgestellten Grundsätzen,
- 2) die Bewilligung freier ärztlicher Behandlung, freier Arznei und anderer Heilmittel,
- 3) die Bewilligung von Unterstützungen zur Beerdigung,
- 4) die Erledigung von Aufträgen der Armendirection,
- 5) die Begutachtung und Uebermittlung von An-



trägen und Gesuchen, für welche die Armen-  
direction zuständig ist, an diese.

### §. 12.

Jährlich einmal, und zwar in den ersten sechs Monaten des Verwaltungsjahres, findet eine Generalversammlung der Mitglieder der Armeudirection und sämmtlicher derselben unterstellten Commissionen statt. Zu derselben wird öffentlich durch die Braunschweigischen Anzeigen eingeladen. Die Tagesordnung wird acht Tage vorher festgestellt. Anträge, die zur Discussion gestellt werden sollen, sind bis dahin schriftlich einzubringen.

Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende der Armeudirection. Derselbe eröffnet die Versammlung mit einem Rückblick auf die wichtigsten Ereignisse und die Resultate der Armenpflege des verfloffenen Jahres.

Der weitere Zweck der Versammlung, ist die Erörterung von Vorschlägen über Abänderungen in der Organisation der Armenverwaltung und in der Einrichtung der geschlossenen Armenanstalten, Berathung über allgemeine Grundsätze des Unterstützungsverfahrens, über Art und Höhe der gewährten Unterstützung, über Mittel zur Bekämpfung der Ursachen der Verarmung, über Gelegenheit zur Beschäftigung arbeits-

ins. 5.

fähiger Armen, über das körperliche und geistige Wohl der verwaisten und verlassenen Armenkinder.

Zu diesen Versammlungen werden die Vorstände der hiesigen Wohlthätigkeitsvereine eingeladen.

Die Versammlungen sind öffentlich.

Auf Beschluß der Armentirection können solche Generalversammlungen bei eintretendem Bedürfniß auch außerordentlich im Laufe des Jahres berufen werden.

§. 13.

Ein jedes Gesuch um Armenhülfe aus städtischen Mitteln muß bei dem Armenpfleger des betreffenden Quartiers angebracht werden.

§. 14.

Der Armenpfleger ist verpflichtet, bei Gesuchen um Unterstützung die Verhältnisse des Bittstellers persönlich zu ermitteln. Gewinnt er dabei die Ueberzeugung, daß der Fall eines gesetzlichen Anspruchs auf Armenhülfe vorliege, findet er ferner die Noth so dringend, daß die Hülfe unverzüglich gewährt werden müsse, so steht es ihm zu, dieselbe sofort und ohne weitere Rückfrage eintreten zu lassen. Diese Unterstützungen dürfen in einem solchen Falle jedoch nur ausnahmsweise und in ganz geringen Beträgen gewährt werden. In allen anderen Fällen hat der Armenpfleger in der nächsten Sitzung der Bezirks-Armen-

commission das Gesuch vorzutragen und seine Anträge zu stellen. Gleiches gilt auch in Betreff der Fortdauer der in dringenden Fällen vorläufig bewilligten Unterstützungen.

#### §. 15.

Der Bezirksvorsteher übergiebt in der Sitzung der Bezirks-Armencommission jedem der Armenpfleger diejenigen Geldbeträge und Anweisungen, welche demselben nach den Beschlüssen für die Armen seines Quartiers bewilligt worden sind. Ueber die Verwendung legen die Armenpfleger dem Bezirksvorsteher und dieser der Armendirection Rechenschaft ab.

#### §. 16.

Die zur Unterstützung erforderlichen Geldbeträge werden den Bezirksvorstehern in der Sitzung der Armendirection gezahlt. Naturalien und Kleidungsstücke werden aus dem Magazine verabfolgt.

#### §. 17.

Die Grundsätze, nach welchen die Armenhülfe zu gewähren, und der zulässige Umfang derselben sind in einer, von der Armendirection unter Genehmigung der Stadtbehörden erlassenen besonderen Instruction festgestellt. Dieselbe enthält auch die nöthigen Anordnungen über die Geschäftsführung der Bezirks-Commissionen und der Armenpfleger, wie auch der Armenärzte.

## §. 18.

Den geschlossenen städtischen Armen-, Pflege- und Krankenanstalten ist, als Organ der Armendirection, eine besondere Aufsichtscommission vorgefetzt, welche den Namen „Pflegehausdeputation“ führt.

Dieselbe besteht aus zwei Deputirten der Armendirection und einem von den Stadtbehörden zu wählenden Oberarmenarzte oder dem Stadtphysicus.

Die Commission verwaltet die ihr anvertrauten Anstalten nach einer von der Armendirection mit Genehmigung der Stadtbehörden erlassenen besonderen Instruction.

Die specielle Verwaltung der städtischen Armen-, Pflege- und Krankenanstalten hat ein nach §. 122 der revidirten Städteordnung gewählter Inspector; demselben wird das erforderliche Hülfspersonal durch die Armendirection beigegeben.

Zur Behandlung der in den Anstalten befindlichen Kranken hat die Armendirection bestimmte Aerzte zur Assistenz des Oberarmenarztes, anzunehmen.

## §. 19.

Der Tag, an welchem diese Armenordnung nach Einsetzung der auf Grund derselben einzusetzenden neuen Organe, in Kraft treten soll, wird durch den Stadt-Magistrat mit Genehmigung des Herzoglichen Staats-Ministeriums bekannt gemacht.

Mit diesem Tage tritt das Statut vom 1. Juni 1853, die Organisation und Verwaltung der Armenanstalt der Stadt Braunschweig betreffend, nebst den dazu unterm 5. December 1859 und unterm 23. December 1864 erlassenen Novellen außer Wirksamkeit.

Das vorstehende Statut wird, nachdem dasselbe mittelst Rescripts Herzoglichen Staats=Ministeriums vom 13. Januar 1882 № 81 genehmigt worden ist, hiermit veröffentlicht.

Braunschweig, den 29. Januar 1882.

### Der Stadt=Magistrat.

*W. Pockels.*

*A. Bammel. F. Rittmeyer. W. Götte.*

*A. Haake. F. W. Schöttler. H. Retemeyer.*